

# **Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw**



## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Herrenalb (Hundesteuersatzung) vom 20.11.1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Herrenalb (Hundesteuersatzung) vom 20.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 252,00 Euro. Werden im Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Herrenalb, 17.12. 2008



Norbert Mai  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.